

**Satzung für die Gemeinsame Tierhaltung (GTH)
der Universität zu Lübeck
vom 15. Dezember 2014**

<p><i>Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MSGWG Schl.-H.: 26.02.2015, S. 86</i> <i>Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 15.12.2014</i></p>

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H., S 184), zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 440) i.V.m. § 15 Abs. 2 der Verfassung der Universität zu Lübeck vom 9. Juni 2010 (NBl. MWV Schl.-H. 2010, S. 40) wird nach Beschlussfassung durch das Präsidium vom 8. Dezember 2014 und nach Zustimmung des Senats vom 11. Dezember 2014 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Stellung und Aufgaben der GTH

(1) Die GTH ist eine zentrale Einrichtung der Universität zu Lübeck. Sie untersteht der Fach- und Rechtsaufsicht des Präsidiums.

(2) Alle Tiere, die auf dem Campus der Universität zu Lübeck und des UKSH, Campus Lübeck entsprechend § 7 des Tierschutzgesetzes gehalten werden, fallen unter die Obhut der Gemeinsamen Tierhaltung (GTH) als eine zentrale Einrichtung der Universität zu Lübeck. Die tierschutzgerechte Zucht und Haltung und Betreuung sowie der Import und Export (national und international) entsprechend der gesetzlichen Anforderungen obliegt den dafür verantwortlichen Mitarbeitenden der GTH. Darüber hinaus werden Aus-, Fort- und Weiterbildungen auf dem Gebiet der Versuchstierkunde angeboten (Ausbildung zum/zur Tierpfleger/in Fachrichtung Forschung und Klinik, Fachtierarzt/ärztin für Versuchstierkunde, Tierschutzkurse, Sachkunde nach § 16 TierSchVersV, individuelle Beratungs- und Schulungsangebote).

§ 2

Organisation der GTH

Gremien und Funktionsträger der GTH sind:

- a) ein Beirat (§ 3);
- b) die / der Präsidiumsbeauftragte (PB) (§ 4);
- c) die Tierhausleitung, bestehend aus dem Tierhausleiter/der Tierhausleiterin und dem stellvertretenden Tierhausleiter/der stellvertretenden Tierhausleiterin (THL) (§ 5).

§ 3

Beirat

(1) Der Beirat erarbeitet einen Vorschlag über Angelegenheiten von grundsätzlicher oder strategischer Bedeutung, die die Aufgaben der GTH betreffen. Er beschließt den Budgetplan. Er berichtet dem Senat mindestens einmal jährlich über Nutzung und Entwicklungen im Bereich der GTH.

(2) Der Beirat tagt viermal jährlich in nichtöffentlichen Sitzungen, die die/der PB leitet und zu denen sie/er einlädt. Außerdem hat jedes Mitglied das Recht, die Einberufung einer Sitzung aus wichtigem Grund zu verlangen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(4) Mitglieder des Beirats sind:

- Die/der PB kraft Amtes
- Sowie weitere 5 vom Senat gewählte Vertreter mit wissenschaftlicher Expertise, die die verschiedenen Nutzungen und wissenschaftlichen Schwerpunkte repräsentieren

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

Mitglied ohne Stimmrecht ist die Tierhausleiterin/der Tierhausleiter sowie seine/ihre Stellvertretung. Die oder der Tierschutzbeauftragte nimmt an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht teil. Die Teilnahme geladener Gäste ohne Stimmrecht vom Fraunhofer EMB und des Forschungszentrum Borstel an Beiratssitzungen ist möglich.

§ 4

Die/der Präsidiumsbeauftragte

(1) Die/der PB bereitet die Sitzungen des Beirates vor, lädt zu diesen ein, führt deren Beschlüsse aus und ist Ansprechpartner für die Nutzer der GTH.

(2) Die/der PB entscheidet für den Beirat bei Eilbedürftigkeit sowie in Fällen untergeordneter Wichtigkeit. Er berichtet dem Beirat über die von ihm getroffenen Entscheidungen.

(3) Die/der PB wird vom Präsidium nach Anhörung des Senats für die Dauer von 3 Jahren aus dem Kreise der hauptamtlichen Professoren bestellt. Wiederbestellung und Abbestellung sind möglich.

§ 5

Tierhausleitung (THL)

(1) Die THL setzt sich aus der Tierhausleiterin/dem Tierhausleiter und einer Stellvertretung zusammen. Die Tierhausleiterin/der Tierhausleiter ist im Sinne des § 11 TierSchG für die Tierhaltung sowie der sich daraus ergebenden Vorschriften verantwortlich für den laufenden Betrieb der GTH und den Einsatz der der GTH zugewiesenen Ressourcen. Der außerplanmäßige Einsatz von Ressourcen bedarf der Zustimmung der/des PB. Die THL ist der/dem PB gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Sie entwirft einen Budgetplan, der dem Beirat zur Abstimmung vorgelegt wird.

(2) Die Tierhausleiterin/der Tierhausleiter ist den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der GTH fachlich vorgesetzt. Beabsichtigte strukturelle Personalentscheidungen müssen von der THL der/dem PB angezeigt werden. Die/der PB kann widersprechen. Hilft die THL nicht ab und hält die/der PB an der Entscheidung fest, so entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Beirates.

(3) Bei Vakanz einer Stelle der Tierhausleitung obliegt das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Stelle dem Beirat.

§ 6

Regelungen über die Benutzung der GTH

(1) Über die Regelungen der Nutzungsordnung, der Richtlinie über interne Verrechnungspreise und der Kapazitätsvergabe hinaus, kann der Beirat dem Präsidium weitere Regularien vorschlagen, die dieses dann erlässt.

(2) Für die Nutzung der GTH wird ein Entgelt in Form von internen Verrechnungspreisen erhoben. Diese werden in der Richtlinie zu den internen Verrechnungspreisen der Universität zu Lübeck geregelt.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung zur Errichtung der Gemeinsamen Tierhaltung (GTH) der Universität zu Lübeck vom 18. Mai 2009 (NBl. MWV Schl.-H., S. 22) außer Kraft.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, 15. Dezember 2014

Prof. Dr. Hendrik Lehnert

Präsident der Universität zu Lübeck